

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0009/2017/1
öffentlich

| | |
|-------------|---------------|
| Amt: | Finanzen |
| Bearbeiter: | Heiko Doberan |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 27.04.2017 |
| Aktenzeichen: | |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|---------------------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Bauausschuss | 11.09.2017 | | x | - | - | 3 | 2 | 1 |
| Finanzausschuss | 11.09.2017 | | x | - | - | 3 | 1 | 1 |
| Sozialausschuss | 11.09.2017 | | x | - | - | 3 | 1 | 2 |
| Hauptausschuss | 11.09.2017 | | x | - | - | 4 | 2 | 1 |
| Ortschaftsrat Meitzendorf | 12.09.2017 | | - | x | - | 1 | 1 | 3 |
| Ortschaftsrat Ebendorf | 13.09.2017 | | x | - | - | 3 | 1 | 3 |
| Ortschaftsrat Barleben | 21.09.2017 | | x | - | - | 6 | 1 | 3 |
| Gemeinderat | 28.09.2017 | | x | - | - | 12 | 7 | 1 |

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

| Hauptamt (HA) | Finanzen (FIN) | Bauamt (BA) | Serviceamt (SV) | Unternehmerbüro (UB) | Regiebetriebe (RB) | Justiziar (JU) | EB WoWi (EB) |
|---------------|----------------|-------------|-----------------|----------------------|--------------------|----------------|--------------|
| | | | | | | | |

Gegenstand der Vorlage:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2017

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt

1. die Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Jahr 2017
2. die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Barleben für die Jahr 2017 - 2023

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat eine Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 Abs. 1 KVG LSA Bestandteil der Haushaltssatzung und mit seinen Bestandteilen nach § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) der Vorlage als Anlage beizufügen.

Der nunmehr dargestellte Haushalt und das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) enthält im Vergleich zu dem im Frühjahr dargestellten Haushalt und das im Sommer vorgelegte HKK nachstehende hauptsächliche Änderungen:

- Erhöhung der Grundsteuer B
- Anpassung der Kostenbeiträge auf 30% für Kindertageseinrichtungen
- Verschiebung des Beginns des Projektes ARGE Breitband in 2018.

Mit der Umsetzung des Beschlusses BV-0124/2016/1 vom 16.02.2017 über die Kostenbeitragssatzung (Reduzierung der Kostenbeteiligung der Eltern an den Kinderbetreuungskosten von 40 % auf 30 %) ist die Gemeinde angehalten, Lösungsmöglichkeiten zu suchen, das entstandene Defizit auszugleichen.

Dementsprechend müssen jetzt umsetzbare Vorschläge gefunden, diskutiert und definiert werden, um die beschlossenen Mindereinnahmen zu kompensieren.

- Siehe hierzu auch die Verfügung vom 13.04.2017 der Kommunalaufsicht Seite 8, 1. Absatz3:
 - o **„Eine Kommune hat daher alle ihr möglichen Anstrengungen zu unternehmen, diesem Grundsatz gerecht zu werden. Hierzu zählt, dass der Gemeinderat seiner Verantwortung wahrnimmt und durch konzeptionell-konkrete Maßnahmen die Zielerreichung (schnellstmöglicher Haushaltsausgleich nach §100 Abs. 3 KVG LSA9 sichert.“**
- Und den Abhilfebescheid vom 05.06.2017 Seite 3):
 - o **„Im Rahmen dieser Abhilfeentscheidung mache ich deutlich, dass ein Gemeinderat, der im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung eine Entscheidung zugunsten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe trifft, verpflichtet ist, auch die notwendige Gegenfinanzierungsentscheidung zu treffen.“**

Gemäß § 16 Kommunalhaushaltsverordnung decken die Erträge die Aufwendungen im Ergebnisplan. Somit kann die Deckung der Mindereinnahmen ausschließlich durch den Grundsatz der Gesamtdeckung erfolgen, in dem Aufwendungen reduziert werden oder Mehreinnahmen generiert werden müssen. Wesentliche Aufwandsreduzierungen sind nicht mehr möglich.

Diesbezüglich wurde in der Sitzungsfolge im Juni 2017 das HKK 2017 zur Überprüfung und zur Diskussion bereitgestellt.

Die Verwaltung hat in diesem Rahmen die Anregung von Frau Brämer - Fraktion Freie Wähler/Piraten (abgelehnter Antrag aus der nicht beschlussfähigen Sitzung des FA Soziales vom 31.05.17) aufgegriffen, 3 Varianten für Einnahmen in anderen Bereichen ohne Kürzungen im sozialen Bereich darzustellen.

Auf der Grundlage der darauf folgenden Diskussion wird nunmehr ein beschlussfähiger und rechtskonformer Haushaltsplanentwurf zur Entscheidung vorgelegt. Die Generierung der erforderlichen Mehreinnahmen soll durch die temporäre Erhöhung der Grundsteuer B

erfolgen. Dazu wurden zwei Varianten ausgearbeitet – siehe hierzu BV-0074/2017!

Die Finanzierung der geplanten Stark III Projekte „Umbau und Sanierung Kiga Barleben“, „Ersatzneubau Kinderkrippe Barleben“ und „Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte Meitzendorf“ kann ohne einen beschlossenen Haushalt nicht gesichert werden!

Das Fördermittelvolumen für die 3 Projekte beträgt zusammen ca. 5 Mio. Euro.

Der Fördermittegeber schreibt dazu die Einreichung folgender Unterlagen vor:

„ Die aktualisierte Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens gesichert und mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist.“

Die Kommunalaufsicht wird die Bestätigung aber erst erstellen, wenn ein genehmigungsfähiger Haushalt vorliegt.

Die abschließende Vorberatung der Vorlage für den Gemeinderat am 28.09.17 erfolgt nach der Beratung in den Ortschaftsräten im Hauptausschuss am 26.09.17.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 98 ff. KVG LSA i. V. m. KomHVO Doppik

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | 10.000,- |
|-------------------------------|-----------------|

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3) Finanzierung | | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) |
|--|--------------------------------------|--|--------------------------|--|
| | | Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen | | |
| | | (i.d.R.= Kreditbedarf) | (Zuschüsse/ Beiträge) | |
| € | € | € | € | € |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

Haushaltsplan 2017

Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung 2017 bis 2023

Beteiligungsbericht 2017 inklusive Anlagen (Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft, Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, ESA GmbH, Zoo gGmbH Magdeburg, KITU e.G., IGZ Magdeburg GmbH)